Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Kenz in Kenz

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Kenz hat der Gemeindekirchenrat am 16.02.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind in-nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg:

a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre - je Grabstelle - :	**950,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	**38,00 €**

2. Urnengrabstätte auf halbanonymen Urnenfeld :

a) für 25Jahre - je Grabstelle - : Pflegekosten für 25 Jahre	**1250,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : **710,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **28,40 €**

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß 1.b und 3.b) zur Anpassung der Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: **10,00 €**

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre **35,00 €**

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **1,40 €**

III. Sonstige Gebühren:

Nutzung der Kapelle (ausgenommen Glieder der ev. KG Kenz) :	**15,00 €**
Nutzung der Kirche (ausgenommen Glieder der ev. KG Kenz) :	**30,00 €**
Beräumung eines Grabsteines (je nach Größe):	**36,00 €**
Entsorgung eines Grabsteines (je nach Größe):	**50,00 €**
Beräumung einer Grabumrandung (pro Grabstelle) :	**40,00 €**
Entsorgung einer Grabumrandung (pro Grabstelle) :	**50,00 €**
Entfernen einer Hecke (pro Grabstelle) :	**50,00 €**
Entsorgung einer Hecke (pro Grabstelle) :	**20,00 €**
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung / Versand einer Urne :	**200,00 €**
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Umbettung einer Urne (innerhalb des Friedhofes) **:**	
Verwaltungsgebühr :	**200,00 €**
Erstellen einer Graburkunde :	**20,00 €**
Nutzungsrecht umschreiben :	**10,00 €**
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr :	**10,00 €**
Rasenpflege bei vorzeitiger Auflösung einer Erdwahlgrabstelle pro Jahr	**20,00 €**
Rasenpflege bei vorzeitiger Auflösung einer Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	**55,00 €**
Bestattungsgebühr	**25,00 €**
	42,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.(Stundenlohn 15,00 €)

§ 8
Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kenz, den 26. Februar 2010

Der Gemeindekirchenrat:

Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: 8. 3. 2010

Siegel

Unterschrift: